OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650982/5/MS

Datum:
Linz, 30. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des P S, D, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. August 2017, GZ: BHVBVerk-2017-213598/11-Pl, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 15. November 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Entzugsdauer auf 6 Monate, gerechnet ab der Zustellung dieses Erkenntnisses an den Beschwerdeführer, herabgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. August 2017, GZ: BHVBVerk-2017-213598/11-Pl, wurde Herrn P S (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B und F für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides, entzogen und gleichzeitig ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung von der Amtsärztin der belangten Behörde ein Gutachten über dessen gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen und eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eingeschränkt auf die Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beizubringen habe. Mit gleichem Bescheid wurde auch eine ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder ein ausländischer Führerschein ab Rechtskraft des Bescheides entzogen, sofern der Beschwerdeführer im Besitz dieser sein sollte.

Begründend führt die belangte Behörde auszugsweise aus:
„Die Behörde geht aufgrund des Aktinhalts von folgendem Sachverhalt aus:
Sie wurden mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung rechtskräftig bestraft, da Sie am 19.2.2016 mehrere gravierende Verkehrsübertretungen begangen haben. Insbesondere haben Sie in der Zeit von 00.50 - 00.52 in den Gemeindegebieten Seekirchen und Eugendorf mehrere eklatante Geschwindigkeitsüberschreitungen begangen.
1) Konkret haben Sie in Seekirchen auf der L 102 bei km 002,400 die für Ortsgebiete erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 93 km/h überschritten.
2) In Eugendorf haben Sie auf der L 103 bei km 000,200 die für Freilandstraßen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 68 km/h,
3) wiederum in Eugendorf auf der L 103 bei km 000,700 die durch Vorschriftszeichen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 85 km/h überschritten.
4) Im Bereich von km 002,200 in Eugendorf auf der L 102 haben Sie die durch Vorschriftszeichen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 68 km/h überschritten.
5) Bei km 001,200 auf der L 102 in Eugendorf haben Sie die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 68 km/h und schließlich
6) in Eugendorf auf der L 102 bei km 000,600 die durch Vorschriftszeichen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 76 km/h überschritten.

Weiters mussten Sie von der hiesigen Behörde und der Bezirkshauptmannschaft Gmunden in den letzten 5 Jahren insgesamt 42 Mal nach dem Kraftfahrgesetz, 15 Mal nach der Straßenverkehrsordnung und 7 Mal nach dem Führerscheingesetz rechtskräftig bestraft werden.
Aufgrund dieses Sachverhaltes wurden Sie zur Behörde vorgeladen. Anlässlich ihrer Vorsprache vom 23.5.2017 wurde ein Entzugsverfahren der Lenkberechtigung eingeleitet. Es wurde Ihnen mitgeteilt, dass aufgrund der rechtskräftigen Strafe bei der BH Salzburg-Umgebung vom 20.3.2017 ein Verfahren zum Entzug der Lenkberechtigung eingeleitet wird. Sie haben in mehreren Fällen die zulässige Höchstgeschwindigkeit in extremem Ausmaß überschritten. Weiters wurde Ihnen mitgeteilt, dass auf jeden Fall ein amtsärztliches Gutachten sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme angeordnet

werden, da Sie unzählige Verwaltungsvorstrafen bei der BH Vöcklabruck und Gmunden aufweisen. Sie waren jedoch mit der Maßnahme der Behörde nicht einverstanden, da Sie erstens den PKW in Salzburg nicht selber gelenkt haben und weites die
Strafe völlig zu Unrecht ist. Sie werden sich nochmals an Salzburg wenden und mit Ihrem Anwalt sprechen.
Die Behörde hat rechtlich darüber erwogen:
Die in diesem Fall maßgeblichen Bestimmungen des FSG sind:
[...]

Aufgrund des rechtskräftigen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und der zahlreichen Verwaltungsvorstrafen bei der BH Vöcklabruck und der BH Gmunden steht für die Behörde zweifelsfrei fest, dass Sie die geforderte Verkehrszuverlässigkeit und die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht besitzen. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden durch den Tachometer des Polizeifahrzeuges festgestellt, die vorgeschriebene Messtoleranz wurde zu Ihren Gunsten abgezogen.

Das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen der Geschwindigkeit von dessen Tachometer stellt grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Nachfahren über eine Strecke und über eine Zeitspanne erfolgt, die lange genug sind, um die Einhaltung etwa derselben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeuges prüfen und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit ermöglichen zu können. Eine Beobachtungsstrecke von ca 100 m wird für ausreichend erachtet (vgl das hg Erkenntnis vom 18. September 1991, Zl 91/03/0061). Bei einem entsprechenden Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung kommt dem Umstand, dass der Tachometer des Dienstfahrzeugs nicht geeicht war, keine Bedeutung zu (vgl etwa die Erkenntnisse vom 15. Mai 1990, ZI 89/02/0162, und vom 20. Juli 2004, ZI 2002703/0195).

Weiters bestehen in Zusammenschau mit Ihrem bisherigen Verhalten im Straßenverkehr massive Bedenken an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, weshalb auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme und eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet werden musste. Eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs 2 FSG ist im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken.
Aufgrund Ihrer zahlreichen Verwaltungsvorstrafen und der Schwere der Übertretungen die Sie bei der Fahrt am 19.2.2016 in Seekirchen und Eugendorf begangen haben, musste sowohl die Lenkberechtigung für die Dauer von 12 Monaten entzogen werden als auch an Ihrer Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gezweifelt werden. Im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG wurden sowohl die Verwerflichkeit und die Gefährlichkeit der Verhältnisse (Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um 93 km/h!!) als zwei weitere Komponenten in die Wertung miteinbezogen.
Sie haben sogar bei der Fahrt am 19.2.2016 einmal im Ortsgebiet die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 93 km/h überschritten. Sie haben somit bei dieser Übertretung gemäß § 7 Abs 3 Z 3 FSG ein Verhalten gesetzt, das an sich geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit

gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften zu verstoßen.
Nach diesem Übertretungsdatum am 19.2.2016 haben Sie neuerlich Geschwindigkeitsüberschreitungen im Bezirk Vöcklabruck und Gmunden sowie Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz begangen.
Wird jemand wegen einer Verwaltungsübertretung nach der StVO 1960 mittels Strafverfügung, Straferkenntnis oder Berufungsentscheidung rechtskräftig bestraft, so besteht in Angelegenheiten der Entziehung der Lenkberechtigung eine Bindungswirkung an diesen Strafbescheid - VwGH vom 20.9.2001, 2001/11/0237; vom 23.4.2002, 2002/11/0063 und dgl.

Weder Sie noch Ihr Anwalt haben bis zum heutigen Tag eine weitere Stellungnahme abgegeben.
Aufgrund dieses Sachverhaltes gelangt die Behörde zur Auffassung, dass Sie nicht mehr verkehrszuverlässig sind und dass es die im Spruch ausgesprochene Entzugszeit bedarf, bis Sie die geforderte Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen.

Es ist Ihnen daher aus Gründen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung für die festgesetzte Zeit zu entziehen und eine amtsärztliche Untersuchung sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme anzuordnen.

Die Verpflichtung, den Führerschein nach Rechtskraft dieses Bescheides unverzüglich der Behörde abzuliefern, ist in der im Spruch angeführten Gesetzesstelle festgelegt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden."

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 27. August 2017 eigenhändig zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 19. September 2017 (persönlich bei der belangten Behörde am selben Tag eingebracht) rechtzeitig eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde erhoben und begründend Folgendes ausgeführt:
„Ich werde beschuldigt, mehrere Verwaltungsübertretungen begangen zu haben, die so nicht richtig sind. Der Zeitraum des Sachverhalts war am 19. 2.2016 in der Zeit zwischen 0:50-0:52 Uhr.

Ich möchte mich zu dem Fall äußern. Ich bin an diesem Tag bzw. zu dieser Zeit nicht der Lenker des Fahrzeuges gewesen, sondern der Beifahrer.

Ich sehe nicht ein, warum ich meinen Führerschein deswegen abgeben soll. Als mein Kollege, der damals gefahren ist, nach dem Vorfall mit der Polizei stoppte, da übernahm ich das Fahrzeug.

Als ich dann 2 Stunden später wieder an eine Polizeikontrolle kam, blieb ich auch sofort stehen. Ich wäre nicht mal auf die Idee gekommen, nicht anzuhalten.

Die Strafe von der BH Salzburg mit 5000 € sehe ich ein, da es mein Fahrzeug war. Und auch keine Zulassung hatte.

Dass ist für mich schon Strafe genug. Warum soll ich dann auch noch meinen Führerschein abgeben, wenn ich nicht der Lenker war.

Ich bin auch gerne damit einverstanden, dass ich zu einem Verkehrspsychologen gehe und auch zu beweisen, dass ich keine Gefährdung im Straßenverkehr bin.
Das mache ich freiwillig, da ich selber weiß, dass ich in meiner Vergangenheit nicht langsam unterwegs war.
Und ich auch verhindern will, dass ich meinen Führerschein abgeben muss."

Mit Schreiben vom 20. September 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt Verfahrensakt unter gleichzeitigem Absehen von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Abhaltung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 15. November 2017, an der der Beschwerdeführer selbst und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Über den Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 26. April 2017, GZ: 30306-755/54983/3-2017, wegen insgesamt 27 Verwaltungsübertretungen von Bestimmungen des KFG und der StVO eine Geldstrafe von 5020,00 Euro verhängt und 575,00 Euro an Kosten vorgeschrieben.

In Punkt 6 des Straferkenntnisses, das wie folgt lautet:
„Sie haben als Lenker die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bei Feststellung mit Messgeräten um 93 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen"
wurde dem Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 StVO in Seekirchen, L 102, bei Str-KM 002,400, am 19. Februar 2016, um 00:51 Uhr zur Last gelegt und eine Geldstrafe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 108 Stunden) ausgesprochen.

In Punkt 10 dieses Straferkenntnisses, das wie folgt lautet:
„Sie haben als Lenker die auf Freilandstraßen (ausgenommen Autobahnen) zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h bei Feststellung mit Messgeräten um 68 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen"
wurde dem Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 StVO in Eugendorf, L 103, bei Str-KM 000,200, am 19. Februar 2016, um 00:52 Uhr zur Last gelegt und eine Geldstrafe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 96 Stunden) ausgesprochen.

In Punkt 11 dieses Straferkenntnisses, das wie folgt lautet:
„Sie haben als Lenker im angeführten Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 85 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen“
wurde dem Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO in Eugendorf, L 103, bei Str-KM 000,700, am 19. Februar 2016, um 00:52 Uhr zur Last gelegt und eine Geldstrafe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 96 Stunden) ausgesprochen.

In Punkt 12 dieses Straferkenntnisses, das wie folgt lautet:
„Sie haben als Lenker im angeführten Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 68 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen“
wurde dem Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO in Eugendorf, L 102, bei Str-KM 002,200, am 19. Februar 2016, um 00:52 Uhr zur Last gelegt und eine Geldstrafe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 96 Stunden) ausgesprochen.

In Punkt 19 dieses Straferkenntnisses, das wie folgt lautet:
„Sie haben als Lenker die auf Freilandstraßen (ausgenommen Autobahnen) zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h bei Feststellung mit Messgeräten um 68 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen“
wurde dem Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 StVO in Eugendorf, L 103, bei Str-KM 001,200, am 19. Februar 2016, um 00:52 Uhr zur Last gelegt und eine Geldstrafe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 96 Stunden) ausgesprochen.

„Sie haben als Lenker im angeführten Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 76 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen“
wurde dem Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO in Eugendorf, L 102, bei Str-KM 00,600, am 19. Februar 2016, um 00:52 Uhr zur Last gelegt und eine Geldstrafe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 96 Stunden) ausgesprochen.

Das Straferkenntnis ist mit Ablauf des 20. März 2017 in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung wurde das Verfahren gemäß § 3 AVG 1991 an die belangte Behörde abgetreten.

Dies hat in der Folge den nunmehr bekämpften Bescheid erlassen.

Dass der Beschwerdeführer wegen diverser Verwaltungsübertretungen mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung bestraft worden ist, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Straferkenntnis dieser Behörde. Gleiches gilt für die im Einzelnen dargestellten Verwaltungsübertretungen (Punkte 6, 10, 11, 12, 19 und 21).

Dass das Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist, ergibt sich aus der im Akt aufliegenden E-Mail der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 25. April 2017.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Die Beschwerde richtet sich einzig gegen den Entzug der Lenkberechtigung. Die Anordnung der belangten Behörde ein Gutachten über die gesundheitliche Eignung und eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen blieb unbekämpft.

Liegt wie im hier vorliegenden Fall eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vor, ist die Behörde - im Beschwerdeverfahren das Verwaltungsgericht - jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die in der Strafverfügung genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl. z.B. VwGH vom 21. August 2014, Zl. Ra 2014/11/0027, mwN).

Eine Neuaufrollung der Frage, ob der Lenker die in Rede stehende Verwaltungsübertretung begangen hat, kommt im Entziehungsverfahren nach dem FSG somit nicht mehr in Betracht (VwGH 30.6.2998, 98/11/0134; 12.4.1999, 98/11/0255; 11.7.2000, 2000/11/0092).
Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen betreffend das rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren hat daher im Verfahren nach dem FSG nicht mehr zu erfolgen.

Der Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftigem Straferkenntnis wegen Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeit, wie unter II. detailliert dargelegt, mit jeweils einer Geldstrafe auf Grundlage des § 99 Abs. 2e und Abs. 3 lit. a StVO bestraft. Durch dieses rechtskräftige Straferkenntnis besteht Bindungswirkung und ist daher eine Auseinandersetzung mit den Vorbringen, die das Strafverfahren betreffen, obsolet.
Der Beschwerdeführer hat durch die Übertretungen der Höchstgeschwindigkeit (s. III) wiederholt eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Ziffer 4 FSG begangen. Hierfür hat die Entzugsdauer, da die Begehung wiederholt innerhalb von 2 Jahren erfolgte und die Qualifizierung der Ziffern 2 und 3 des § 26 Abs. 3 FSG zur Anwendung gelangen, mindestens 6 Monate zu betragen.

Ein Delikt iSd § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG rechtfertigt jedenfalls dann nicht mehr die Entziehung der Lenkberechtigung der betroffenen Person, wenn zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen und die betreffende Person in dieser Zeit nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist (u.a. VwGH 11.7.2000, 98/11/0303, 12.12.2000, 2000/11/0151; 23.3.2004, 2004/11/0008).

Die die Verkehrsunzuverlässigkeit auslösenden Handlungen wurden am 19. Februar 2016 gesetzt. Das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung wurde mit der Ladung des Beschwerdeführers vor die belangte Behörde am 4. Mai 2017 eingeleitet. Zwischen der Tat und der Einleitung des Verfahrens zum Entzug der Lenkberechtigung liegt mehr als ein Jahr. Ist der Beschwerdeführer in dieser Zeit nicht mehr nachteilig in Erscheinung getreten, rechtfertigt das Delikt nicht mehr den Entzug der Lenkberechtigung.

Der Beschwerdeführer wurde wegen mehrerer Verwaltungsübertretungen nach der StVO und dem KFG im März und Dezember 2016 sowie im Jänner und Februar 2017 verwaltungsstrafrechtlich behandelt. Zudem scheinen 2016 zwei rechtskräftige Bestrafungen durch das LG Wels auf. Zum einen vom 14.3.2016 wegen §§ 127, 128 (1) Z. 2, 129 (1) Z. 1, 130 (1) 4. Fall StGB, § 129 (1) StGB, § 3 125, 126 (1) Z. 5, 7 StGB, § 241e (3) StGB, § 135 (1) StGB, § 50 (1) Z. 3 WaffG und § 83 (1) StGB mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, davon 20 Monate bedingt, Probezeit 3 Jahre und zum anderen vom 7. Juni 2016 wegen § 241 (1) StGB, §§ 127, 128 (1) Z. 5, 129 (1) Z. 1, 130 (2) 2. Fall StGB, § 229 StGB, § 50 (1) Z. 2 und 3 WaffG und § 135 StGB mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten.
Davon dass der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum nicht mehr nachteilig in Erscheinung getreten ist, kann daher nicht mehr die Rede sein, sodass der Entzug der Lenkberechtigung durchaus zu rechtfertigen ist.

Die die Verkehrsunzulässigkeit auslösenden Handlungen wurden am 19. Februar 2016 gesetzt. Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid eine Entzugsdauer von 12 Monaten, ab Rechtskraft des Bescheides, ausgesprochen. Der bekämpfte Bescheid erlangt Rechtskraft mit Erlassung der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Anfang Dezember 2017 was bedeuten würde, dass der Beschwerdeführer bei einer Entzugsdauer von 12 Monaten mit Anfang Dezember 2018, nach mehr als 33 Monaten, seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen würde. Dieser Zeitraum erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung der im kürzesten Zeitraum wiederholten Begehung der die Verkehrsunzuverlässigkeit auslösenden Delikte und unter Berücksichtigung des Verhaltens des Beschwerdeführers nach Begehung dieser Delikte (sieben Verwaltungsübertretungen im Zeitraum vom März 2016 bis April 2017), aus dem ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer auch in diesem Zeitraum Probleme hatte, sich an geltende gesetzliche Bestimmungen zu halten,

als zu lange bemessen. Die vorgesehene Mindestdauer der Entziehung von 6 Monaten, was eine Verkehrsunzuverlässigkeit von 27 Monaten zu Folge hat, erscheint als ausreichend, damit der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt haben wird.
Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17.12.1998, 98//11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kfz erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wurde und sich die Behörde mit der in Abs. 2 genannten Mindestdauer begnügt (VwGH 14.3.200, 99/11/0075; 23.3.2004, 2004/11/0008).

Da die vorgesehene Mindestentzugsdauer zur Erlangung der Verkehrszuverlässigkeit durch den Beschwerdeführer ausreichend erscheint, konnte eine Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG unterbleiben.

Hingewiesen wird noch darauf, dass es sich beim Entzug der Lenkberechtigung nicht um eine Verhängung einer Strafe handelt, sondern der Entzug der Lenkberechtigung eine Maßnahme zur Sicherung anderer Verkehrsteilnehmer vor verkehrsunzuverlässigen Lenkern von Kfz darstellt.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß